

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zu
Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des
Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich
befristeten Sonderregelungen:
COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter
bundeseinheitlicher Sonderregelungen

Vom 18. März 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	3
3.	Würdigung der Stellungnahmen	4
4.	Bürokratiekostenermittlung	5
5.	Verfahrensablauf.....	5
	Anhang: Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	6
1.	Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens.....	6
2.	Mündliches Stellungnahmeverfahren	6
3.	Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren	7
4.	Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren	9
5.	Volltexte der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen	14

1. Rechtsgrundlage

Der G-BA sieht in § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO) eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte vor: Hat eine Gebietskörperschaft oder eine andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ein auf regional hohe Neuinfektionszahlen reagierendes Beschränkungskonzept erlassen, kann der G-BA von Amts wegen oder auf Antrag des für die betroffene Gebietskörperschaft zuständigen Landes, der Unparteiischen, der Trägerorganisationen oder der anerkannten Patientenorganisationen in Abhängigkeit von der Art des epidemischen Ausbruchsgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendige und erforderliche Ausnahmen von seinen Rechtsnormen zulassen. Diese Ausnahmen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet, ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Mit Beschluss vom 17. September 2020 „COVID-19-Epidemie – Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen“, BAnz AT 30.09.2020 B2, (Grundlagenbeschluss) hat der G-BA Ausnahmeregelungen verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2a GO zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte in Kraft gesetzt werden können.

Damit die Ausnahmeregelungen für bestimmte Regionen Geltung erlangen, bedarf es jeweils einer gesonderten Beschlussfassung des G-BA zur Festlegung der räumlichen Begrenzung und zeitlichen Befristung der Anwendung der Ausnahmeregelungen. Dieses zweistufige Verfahren – Verankerung eines Grundlagenbeschlusses in den betroffenen Richtlinien und gesonderte Beschlussfassung für jeweils betroffene Regionen – ermöglicht es, zielgenau und schnell in Abstimmung mit den örtlichen Verantwortungsträgern auf regional begrenzte dramatische Entwicklungen des Infektionsgeschehens zu reagieren. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auch auf größere Gebiete (einzelnes Bundesland, mehrere Bundesländer, gesamtes Bundesgebiet) ist in Abhängigkeit von den Beschränkungskonzepten flexibel möglich, ohne in den jeweiligen Richtlinien erneute Änderungen vornehmen zu müssen.

Mit Beschluss über befristete bundeseinheitliche Sonderregelungen vom 30. Oktober 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B2) hat der G-BA die in der Tabelle aufgeführten Sonderregelungen bundeseinheitlich für alle 16 Bundesländer befristet bis zum 31. Januar 2021 zugelassen und die Zulassung mit Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.02.2021 B3) verlängert bis zum 31. März 2021:

Richtlinien	Sonderregelungen
- über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Häusliche Krankenpflege-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 HKP-RL
- zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 SGB V Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 SAPV-RL

Richtlinien	Sonderregelungen
- über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Soziotherapie-Richtlinie	§ 10 Absatz 1 ST-RL
- über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Hilfsmittel-Richtlinie	§ 11a Absatz 1 HilfsM-RL
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie	§ 2a Absatz 1 HeilM-RL
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte	§ 2a Absatz 1 HeilM-RL ZÄ
- über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V Krankentransport-Richtlinie	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 KT-RL

Folgende Sonderregelungen der AU-RL und der KT-RL waren aus folgenden Gründen nicht Gegenstand der letztgenannten Beschlüsse:

Die Sonderregelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese (§ 8 Absatz 1a AU-RL) gilt aufgrund gesonderter Beschlussfassungen mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 sowie Beschluss vom 3. Dezember 2020 seit dem 19. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 für das gesamte Bundesgebiet. Über deren Verlängerung wird in einem gesonderten Beschluss entschieden.

Ausgenommen von der oben genannten Beschlussfassung war ferner die seit dem o.g. Grundlagenbeschluss in § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Krankentransport-Richtlinie vorgesehene Sonderregelung, wonach Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehenden Versicherten zur ambulanten Behandlung genehmigungsfrei sind. Diese gilt nach § 11 Absatz 2 KT-RL bereits mit dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 seit dem 1. Oktober 2020 für das gesamte Bundesgebiet, wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Ausnahmebeschlüsse nach § 9 Absatz 2a GO setzen auf ein hohes Infektionsgeschehen reagierende Beschränkungskonzepte voraus, die in Abhängigkeit von dem jeweiligen Landesrecht auf regionaler Ebene oder auf Landesebene beschlossen werden. Aufgrund der vorliegenden und seit den Beschlussfassungen am 30. Oktober 2020 und 21. Januar 2021 nach wie vor in jedem Bundesland existierenden Beschränkungskonzepte wird eine bundeseinheitliche Geltung der Ausnahmeregelungen weiterhin für erforderlich gehalten:

Um die erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen, haben Bund und Länder am 28. Oktober 2020 einschneidende Beschränkungsmaßnahmen beschlossen und diese bundesweit wiederholt verlängert und verschärft. Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder haben sich zuletzt am 3. März 2021 auf eine Verlängerung des Großteils der bisherigen Maßnahmen in Deutschland zunächst bis zum 28. März 2021 verständigt. Dadurch soll zusätzlich der Gefahr vorgebeugt werden, dass hochansteckende Mutationen des SARS-CoV2-Virus die Bemühungen zur Eindämmung der Pandemie bedrohen. Da auch über den 28. März 2021 hinaus weiterhin Beschränkungsmaßnahmen erforderlich sein werden, ist es sachgerecht, die Sonderregelungen des G-BA bis zum 30. September 2021 zu verlängern. Die Dauer der Verlängerung ist insbesondere damit zu begründen, dass inzwischen wieder ein Ansteigen der Inzidenz zu verzeichnen ist und die Impfkampagne langsamer voranschreitet, als erwartet.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des G-BA, im Falle einer Verschärfung der Krisensituation aufgrund einer zunehmenden Infektionsdynamik jederzeit kurzfristig über Erweiterungen der befristeten Ausnahmeregelung zu beraten. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Entscheidung des G-BA die Laufzeit der Sonderregelungen unter Berücksichtigung der dann aktuellen Situation anzupassen. Hierfür wird der G-BA die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten. Insbesondere wird der G-BA das Infektionsgeschehen hinsichtlich der sogenannten besorgniserregenden SARS-CoV2-Virusvarianten (Variants of Concern / VOC) in diese Bewertung einbeziehen (vgl. auch den 3. Bericht des RKI vom 10. März 2021 zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, insbesondere zur Variant of Concern (VOC) B.1.1.7¹).

Durch das Inkrafttreten am 1. April 2021 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet.

Um rasch reagieren zu können, wurde bei dieser gesonderten Beschlussfassung ein kurzfristiges Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 GO des G-BA mit allen Bundesländern durchgeführt. Ein umfassendes Stellungnahmeverfahren erfolgte bereits vor dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Nach § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO wurde allen 16 Bundesländern am 22. Februar 2021 mit einer verkürzten Frist bis zum 4. März 2021, 12 Uhr, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Von den 16 Bundesländern haben drei Bundesländer (Land Baden-Württemberg, Land Mecklenburg-Vorpommern und Land Nordrhein-Westfalen) eine Stellungnahme eingereicht. Diese haben die Verlängerung der Sonderregelungen entsprechend der geplanten Beschlussfassung befürwortet. Das Stellungnahmeverfahren ist im Anhang zu den Tragenden Gründen dokumentiert.

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo abgesehen.

1 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-03-10.pdf?_blob=publicationFile (letzter Zugriff am 18.03.2021)

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
21.01.2021	G-BA	Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses bis 31.03.2021
10.02.2021	UA VL	Beratung über die weitere Verlängerung der Sonderregelungen, Abstimmung Beschlussunterlagen und Beschluss über Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
22.02.2010	UA VL	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
18.03.2021	G-BA	Beschlussfassung über die weitere Verlängerung bundeseinheitlicher Sonderregelungen
22.03.2021		Kenntnisgabe an das BMG
30.03.2021		Nichtbeanstandung des BMG
31.03.2021		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
01.04.2021		Inkrafttreten

Berlin, den 18. März 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anhang: Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

1. Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absätze 1 Satz 2 GO und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 VerfO am 10. Februar 2021 das Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO vor seiner Entscheidung über die Zulassung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zu Richtlinien über veranlasste Leistungen aufgrund aktueller Beschränkungskonzepte im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie eingeleitet. Den zur Stellungnahme berechtigten Bundesländern wurde am 22. Februar 2021 Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Ihnen wurden anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens neben dem Beschlussentwurf auch die Tragenden Gründe als Erläuterung übersandt. Die Stellungnahmefrist hierzu endete am 4. März 2021 um 12 Uhr. Die eingegangenen Stellungnahmen der Landesministerien der Bundesländer sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Stellungnahmeberechtigte Landesministerien	Eingang am
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Referatsleitung 53 – Ambulante Versorgung, Digitalisierung im Gesundheitswesen	22.02.2021
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, Büro der Abteilungsleiterin Gesundheit	01.03.2021
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Grundsatzfragen, Gemeinsamer Bundesausschuss; Psychiatrie (IV A 1)	03.03.2021

2. Mündliches Stellungnahmeverfahren

Aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO wird von einer Anhörung abgesehen.

3. Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Richtlinien über
veranlasste Leistungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses
zu räumlich begrenzten und zeitlich befristeten
Sonderregelungen:
COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter
bundes einheitlicher Sonderregelungen

Vom 18. März 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen und zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung wird für
 - das Land Baden-Württemberg,
 - den Freistaat Bayern,
 - das Land Berlin,
 - das Land Brandenburg,
 - die Freie Hansestadt Bremen,
 - die Freie und Hansestadt Hamburg,
 - das Land Hessen,
 - das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 - das Land Niedersachsen,
 - das Land Nordrhein-Westfalen,
 - das Land Rheinland-Pfalz,
 - das Saarland,
 - den Freistaat Sachsen,
 - das Land Sachsen-Anhalt,
 - das Land Schleswig-Holstein sowie
 - den Freistaat Thüringen

auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses „Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen“ vom 17. September 2020 (BAnz AT 30.09.2020 B2) die Frist zur Geltung folgender Sonderregelungen bis zum 30. Juni 2021 verlängert:

1. § 9 Absatz 1 der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie,
2. § 9 Absatz 1 der Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung s-Richtlinie,
3. § 10 Absatz 1 der Soziotherapie-Richtlinie,
4. § 11a Absatz 1 der Hilfsmittel-Richtlinie,
5. § 2a Absatz 1 der Heilmittel-Richtlinie,
6. § 2a Absatz 1 der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte und
7. § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Krankentransport-Richtlinie.

II. Der Beschluss tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. März 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

4. Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
zu Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des
Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich
befristeten Sonderregelungen:
COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter
bundesweitlicher Sonderregelungen

Vom 18. März 2021

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	3
3. Würdigung der Stellungnahmen.....	4
4. Bürokratiekosteneermittlung.....	4
5. Verfahrensablauf.....	5
Anhang: Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens.....	6

1. Rechtsgrundlage

Der G-BA sieht in § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO) eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte vor: Hat eine Gebietskörperschaft oder eine andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ein auf regional hohe Neuinfektionszahlen reagierendes Beschränkungskonzept erlassen, kann der G-BA von Amts wegen oder auf Antrag des für die betroffene Gebietskörperschaft zuständigen Landes, der Unparteiischen, der Trägerorganisationen oder der anerkannten Patientenorganisationen in Abhängigkeit von der Art des epidemischen Ausbruchsgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendige und erforderliche Ausnahmen von seinen Rechtsnormen zulassen. Diese Ausnahmen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet, ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Mit Beschluss vom 17. September 2020 „COVID-19-Epidemie – Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen“, BAnz AT 30.09.2020 B2, (Grundlagenbeschluss) hat der G-BA Ausnahmeregelungen verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2a GO zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte in Kraft gesetzt werden können.

Damit die Ausnahmeregelungen für bestimmte Regionen Geltung erlangen, bedarf es jeweils einer gesonderten Beschlussfassung des G-BA zur Festlegung der räumlichen Begrenzung und zeitlichen Befristung der Anwendung der Ausnahmeregelungen. Dieses zweistufige Verfahren – Verankerung eines Grundlagenbeschlusses in den betroffenen Richtlinien und gesonderte Beschlussfassung für jeweils betroffene Regionen – ermöglicht es, zielgenau und schnell in Abstimmung mit den örtlichen Verantwortungsträgern auf regional begrenzte dramatische Entwicklungen des Infektionsgeschehens zu reagieren. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auch auf größere Gebiete (einzelnes Bundesland, mehrere Bundesländer, gesamtes Bundesgebiet) ist in Abhängigkeit von den Beschränkungskonzepten flexibel möglich, ohne in den jeweiligen Richtlinien erneute Änderungen vornehmen zu müssen.

Mit Beschluss über befristete bundeseinheitliche Sonderregelungen vom 30. Oktober 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B2) hat der G-BA die in der Tabelle aufgeführten Sonderregelungen bundeseinheitlich für alle 16 Bundesländer befristet bis zum 31. Januar 2021 zugelassen und die Zulassung mit Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen vom 21. Januar 2021 (BAnz AT XXXXXXXXX) verlängert bis zum 31. März 2021:

Richtlinien	Sonderregelungen
- über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Häusliche Krankenpflege-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 HKP-RL
- zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 SGB V Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 SAPV-RL

Richtlinien	Sonderregelungen
- über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Soziotherapie-Richtlinie	§ 10 Absatz 1 ST-RL
- über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Hilfsmittel-Richtlinie	§ 11a Absatz 1 Hilfsm-RL
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie	§ 2a Absatz 1 Heilm-RL
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte	§ 2a Absatz 1 Heilm-RL ZÄ
- über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V Krankentransport-Richtlinie	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 KT-RL

Folgende Sonderregelungen der AU-RL und der KT-RL waren aus folgenden Gründen nicht Gegenstand der letztgenannten Beschlüsse:

Die Sonderregelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese (§ 8 Absatz 1a AU-RL) gilt aufgrund gesonderter Beschlussfassungen mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 sowie Beschluss vom 3. Dezember 2020 seit dem 19. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 für das gesamte Bundesgebiet. Über deren Verlängerung wird in einem gesonderten Beschluss entschieden.

Ausgenommen von der oben genannten Beschlussfassung war ferner die seit dem o.g. Grundlagenbeschluss in § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Krankentransport-Richtlinie vorgesehene Sonderregelung, wonach Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehenden Versicherten zur ambulanten Behandlung genehmigungsfrei sind. Diese gilt nach § 11 Absatz 2 KT-RL bereits mit dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 seit dem 1. Oktober 2020 für das gesamte Bundesgebiet, wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Ausnahmebeschlüsse nach § 9 Absatz 2a GO setzen auf ein hohes Infektionsgeschehen reagierende Beschränkungskonzepte voraus, die in Abhängigkeit von dem jeweiligen Landesrecht auf regionaler Ebene oder auf Landesebene beschlossen werden. Aufgrund der vorliegenden und seit den Beschlussfassungen am 30. Oktober 2020 und 21. Januar 2021 nach wie vor in jedem Bundesland existierenden Beschränkungskonzepte wird eine bundeseinheitliche Geltung der Ausnahmeregelungen weiterhin für erforderlich gehalten.

Um die erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen, haben Bund und Länder am 28. Oktober 2020 einschneidende Beschränkungsmaßnahmen beschlossen und diese bundesweit wiederholt verlängert und verschärft. Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder haben sich zuletzt am 11. Februar 2021 auf eine Verlängerung der bisherigen Maßnahmen in Deutschland zunächst bis zum 7. März 2021 verständigt und weitere Beschränkungen beschlossen. Dadurch soll zusätzlich der Gefahr vorgebeugt werden, dass hochansteckende Mutationen des SARS-CoV-2-Virus die Bemühungen zur Eindämmung der Pandemie bedrohen. Da auch über den 7. März 2021 hinaus weiterhin Beschränkungsmaßnahmen erforderlich sein werden, ist es sachgerecht, die Sonderregelungen des G-BA bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des G-BA, im Falle einer Verschärfung der Krisensituation aufgrund einer zunehmenden Infektionsdynamik jederzeit kurzfristig über Erweiterungen der befristeten Ausnahmeregelung zu beraten. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Entscheidung des G-BA die Laufzeit der Sonderregelungen unter Berücksichtigung der dann aktuellen Situation anzupassen. Hierfür wird der G-BA die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten. Insbesondere wird der G-BA das Infektionsgeschehen hinsichtlich der sogenannten besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (Variants of Concern / VOC) in diese Bewertung einbeziehen (vgl. auch den 2. Bericht des RKI vom 17. Februar 2021 zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, insbesondere zur Variant of Concern (VOC) B.1.1.7¹).

Durch das Inkrafttreten am 1. April 2021 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet.

Um rasch reagieren zu können, wurde bei dieser gesonderten Beschlussfassung ein kurzfristiges Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 GO des G-BA mit allen Bundesländern durchgeführt. Ein umfassendes Stellungnahmeverfahren erfolgte bereits vor dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Nach § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO wurde allen 16 Bundesländern am XX. XXXX 2021 mit einer verkürzten Frist bis zum XX XXXX 2021, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Von den 16 Bundesländern haben XXXX Bundesländer (XXXX) eine Stellungnahme eingereicht. Diese haben die Verlängerung der Sonderregelungen befürwortet. Das Stellungnahmeverfahren ist im Anhang zu den Tragenden Gründen dokumentiert.

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-02-17.pdf (letzter Zugriff am 18.02.2021)

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
21.01.2021	G-BA	Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses bis 31.03.2021
10.02.2021	UA VL	Beratung über die weitere Verlängerung der Sonderregelungen
xxxx.2010	UA VL	Abstimmung Beschlussunterlagen und Beschluss über Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
xxxx.2021	UA VL	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens mit den Bundesländern
xxxxx.2021	G-BA	Beschlussfassung über die weitere Verlängerung bundeseinheitlicher Sonderregelungen
XX.XX.2021		Nichtbeanstandung des BMG
XX.XX.2021		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
XX.XX.2021		Inkrafttreten

Berlin, den 18. März 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Volltexte der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

Von: [Schmidts, Kirsten \(SM-STU\)](#)
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme
Datum: Montag, 22. Februar 2021 14:26:46

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

vielen Dank für die Zuleitung der Unterlagen zum Beschlussentwurf des G-BA zur Verlängerung der Sonderregelungen in der Corona-Pandemie einschließlich der Tragenden Gründe.

Baden-Württemberg hat keine Ergänzungen oder Änderungswünsche und stimmt dem Beschlussentwurf in der übersandten Fassung zu.

Mit freundlichen Grüßen
Kirsten Schmidts

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Referatsleitung 53 – Ambulante Versorgung, Digitalisierung im Gesundheitswesen

Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart

Telefon: 0711/123-3832

Fax: 0711/123-3997

E-Mail-Adresse: kirsten.schmidts@sm.bwl.de

E-Mail-Adresse (Landarztquote BW): landarztquote@sm.bwl.de

Homepage: www.sozialministerium-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie unter
www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Von: [Zucker-Klebba, Marita](#)
An: [Carius, Sandra](#)
Betreff: Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen
Datum: Montag, 1. März 2021 07:05:02



Betreff: AW: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer |
Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um
Stellungnahme

Das Ministerium für Gesundheit ist fachlich durch die Soziotherapie-Richtlinie betroffen, deren § 10, der eine "Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie" darstellt, verlängert werden soll. In diesem § 10 geht es die Verlängerung bestimmter Fristen und die Möglichkeit, bestimmte Leistungen auch online anzubieten. Unmittelbarer Handlungsbedarf erwächst aus dieser Verlängerung für uns als Fachreferat nicht.

Inhaltlich kann man der Verlängerung zustimmen. Soweit wir also von der Möglichkeit, Stellung zu nehmen, Gebrauch machen wollen, empfehle ich Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marita Zucker-Klebba
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern
Büro der Abteilungsleiterin Gesundheit
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Tel.-Nr.: 0385 – 588 5061
FAX-Nr.: 0385 – 588 485 5061
E-Mail : Vorzimmer_Abt6@wm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1, Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Landesdatenschutzgesetz (DSG-MV). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Von: GPA@mags.nrw.de
An: 
Betreff: AW: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme
Datum: Mittwoch, 3. März 2021 10:04:23



Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 22.02.2021, mit der Sie dem Land Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit geben, zu dem Beschlusssentwurf zur Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen der Richtlinien über veranlasste Leistungen aufgrund aktueller Beschränkungskonzepte im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie Stellung zu nehmen.

Für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teile ich Ihnen mit, dass dem vorliegenden Beschlusssentwurf zur Verlängerung der Regelungen bis 30.06.2021 zugestimmt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Wenzel

Frank Wenzel

Referat für Grundsatzfragen, Gemeinsamer Bundesausschuss; Psychiatrie (IV A 1)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-4157

E-Mail: frank.wenzel@mags.nrw.de

Internet: www.mags.nrw

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO:

www.mags.nrw/datenschutzhinweise